

## Sitzungsbericht Gemeinderat 26.07.2022

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung, war es ein schöner und willkommener Anlass für Bürgermeister Bernd Bordon im Rahmen der Gemeinderatssitzung eine besondere Auszeichnung für einen verdienten Gemeinderat übergeben zu dürfen. Als kleine Überraschung erhielt Herr Stefan Bartenbach die Ehrung des Gemeindetages für seine 20-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit als Gemeinderat in Ilsfeld.

Herr Bartenbach rückte 2002 für einen ausgeschiedenen Kollegen nach. Damals noch für die SPD-Fraktion. 2004 wurde er von den Wählerinnen und Wählern erneut mit einem Mandat für den Gemeinderat ausgestattet. Von 2004 bis 2014 war er ordentliches Mitglied im Technischen Ausschuss. Seit 2014 ist Herr Bartenbach für die Fraktion SPD/Bürgerforum aktiv. Von 2014 bis 2019 war Herr Bartenbach Mitglied in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal. Seit 2019 ist Herr Bartenbach Fraktionsvorsitzender des Bürgerforums.

Der Gemeindetag würdigt diese besondere Form des Ehrenamtes in Form einer Urkunde und einer Ehrennadel. Bürgermeister Bernd Bordon bedankte sich bei Herr Bartenbach für seinen Einsatz und für die gute Zusammenarbeit und freut sich auch weiterhin auf regen Austausch und Diskussionen. Ein herzliches Dankeschön ging auch an seine Frau, welche ihm in all den Jahren Rückendeckung gab.



Im Anschluss befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

### **TOP 16** **Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt nachfolgende Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekannt:

01.06.2022

Es wurde eine Entscheidung im Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung hinsichtlich der Beschaffung einer Versorgungsanlage getroffen.

21.06.2022

Die Niederschlagung von zwei offenen Forderungen wurden beschlossen.

Des Weiteren beschloss der Gemeinderat die Höhergruppierung von zwei Mitarbeitern.

12.07.2022

Es wurden keine Entscheidungen getroffen.

## **TOP 17**

### **Einwohnerfragestunde**

Ein Bürger verwies auf die aktuelle Energiekrise und wollte wissen, wie die Gemeinde Ilsfeld dagegen vorgeht.

Bürgermeister Bordon teilte mit, dass die Gemeinde Ilsfeld verschiedene Maßnahmen eingeleitet hat. Die Energieverbräuche der kommunalen Dienstgebäude werden genau unter die Lupe genommen. Durch die Planung von "Wärmeräumen" trifft die Gemeinde bereits jetzt schon eine Vorsorge für den Ernstfall. Zudem ist es wichtig, die Nahwärmeversorgung wirtschaftlich solide aufzustellen.

Außerdem sprach sich der Bürger dafür aus, die Freiflächenphotovoltaikanlagenplanung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weiter auszubauen sowie die Arbeitsgruppe zum Thema Nachhaltigkeit weiter aufrecht zu erhalten.

Bürgermeister Bordon teilte mit, dass der Nachhaltigkeitsbeirat weiter tagen wird. Auch der Ausbau regenerativer Energien ist ein wichtiger Baustein, der Energiekrise entgegenzuwirken. Durch den Ukrainekonflikt wird uns aber auch bewusst, wie wichtig die Erzeugung von Lebensmitteln ist. Die Gemeinde Ilsfeld setzt darauf, beim Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen eine einvernehmliche Lösung mit den örtlichen Landwirten zu finden.

Eine Bürgerin möchte, dass beim Ausbau des Wohngebietes "Blauer Berg" auch die Abwassersituation in der Hermann-Hesse-Straße genauer untersucht wird. Außerdem machte sie darauf aufmerksam, dass auch andere Gebiete in Schozach für ein neues Wohngebiet in Fragen kommen würden (hinter der Sturmfederhalle). Zudem sieht sie in Schozach noch Potential im Bereich der Nachverdichtung.

Bürgermeister Bordon erläuterte, dass das Hochwasser in der Hermann-Hesse-Str. auf Starkregenereignisse zurückzuführen ist. Auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld ([www.ilsfeld.de/website/de/leben/notfall/hochwasserschutz-starkregen](http://www.ilsfeld.de/website/de/leben/notfall/hochwasserschutz-starkregen)) sind wichtige Informationen zum Thema Starkregen und wie man sein Haus vor Starkregen schützen kann zu finden, ebenso die Starkregengefahrenkarten. Zum Thema Nachverdichtung in Schozach sicherte Herr Bordon der Bürgerin eine Terminvereinbarung zu.

Eine Bürgerin teilte mit, dass die Radwege Ilsfeld/Auenstein und Auenstein/Abstatt sehr gut sind. Sie bemängelte aber, dass der Radweg an der L1100 endet.

Bürgermeister Bordon sichert eine Überprüfung der Situation vor Ort zu.

Außerdem wollte sie wissen, ob die Möglichkeit besteht die Einbahnstr. in der Schulstr. (zwischen der Beilsteiner Str. und der Hühnlesgasse) für Fahrradfahrer in beide Richtungen freizugeben.

Bürgermeister Bordon teilte mit, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung handelt, die von der Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Heilbronn) angeordnet werden muss.

Eine Gemeinderätin teilte mit, dass sich die Verkehrsschau mit diesem Bereich bereits auseinandergesetzt hat.

Bürgermeister Bordon sicherte eine Prüfung der Sachlage zu. Die Bürgerin wird entsprechend informiert.

## **TOP 18**

### **Kindergartenangelegenheiten**

#### **Hier: Gebührensatzung 2022/23**

Der Städte- und Gemeindetag hat in Zusammenarbeit mit der 4-Kirchen-Konferenz die Empfehlungen für die Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/23 veröffentlicht. In diesem Jahr wird eine Gebührenerhöhung von pauschal 3,9% empfohlen. Dies liegt leicht über den gewohnten Steigerungen von 3%.

Die Gemeinde Ilsfeld wendet die vom Gemeinde- und Städtetag erarbeiteten Empfehlungen an. Für Bereiche, für die keine Empfehlungen vorliegen, wie die Ganztagsbetreuung sowie die Schulkindbetreuung werden die Gebühren nach Faktorenregelung festgelegt.

Sondergebühren wie Mittagspauschale oder Nachmittagsbetreuung werden nicht jedes Jahr angepasst. Nach einer Anpassung im Jahr 2021 wird vorgeschlagen, diese Gebühren für Sonderleistungen in der bisherigen Höhe zu belassen.

Verwaltungsmitarbeiterin Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Bürgermeister Bordon würde sich wünschen die Erhöhung der Kindergartenbeiträge auszusetzen, da viele Haushalte mit hohen Preissteigerungen zu rechnen haben. Gleichzeitig muss er aber auch die aktuell schwierige Finanzlage der Kommune berücksichtigen.

Nach ausführlicher Beratung **beschloss der Gemeinderat mit einer Enthaltung** die Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung zum 01.09.2022 für das Kindergartenjahr 2022/2023. (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen)

## **TOP 19**

### **Kindergartenangelegenheiten**

#### **Hier: Unterkunftsvarianten Waldkindergarten**

#### **Aktuelle Situation und bisheriger Werdegang**

Aktuell sind für das neue Kindergartenjahr bislang 14 Kinder für den Waldkindergarten angemeldet.

Seit 01.07.2022 richtet das Personal des Waldkindergartens gemeinsam mit Bauhof und Hausmeisterteam das Gelände und den Bauwagen. Abschließende Arbeiten zur Umsetzung der Empfehlungen der Unfallkasse sind für die Sommermonate geplant.

Ab 01.09.2022 werden voraussichtlich die ersten Kinder aufgenommen. Hierzu wurde das Betriebserlaubnisverfahren beim KVJS fristgerecht eingeleitet. Das Baugenehmigungsverfahren wurde mit Blick auf die Entscheidung des Gemeinderates vom 05.10.2021 „Stellung eines Bauwagens“ zu Beginn des Jahres eingeleitet. Auch dieses kann in den nächsten Tagen nach Zustimmung aller Behörden abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Gemeinderatsentscheidung wurde festgelegt, dass der Gemeinderat an der Auswahl eines Bauwagens beteiligt wird. Hierzu wurden mit Teilen des technischen Ausschusses in den vergangenen Monaten die Waldwägen der Firmen, welche ein Angebot eingereicht haben, besichtigt.

### **Besichtigt wurden:**

#### **1. Klassischer Bauwagen 11x3m der Schreinerei Schneider**

**Kosten: ca. 99.500€ ohne Terrasse , inkl. Einbaumöbel**

Vorteile:

- Erprobtes Waldmodell (Talheim)
- Sehr funktional und für die Ansprüche im Wald aus Fachkraftsicht sehr geeignet
- Individuelle Innenplanung möglich (Ablagen, Bänke, ...)
- Von Form und Art mit Forst besprochen und Platz gemeinsam ausgewählt

Nachteile:

- Kein Alleinstellungsmerkmal, weniger individuell wie die beiden folgenden Modelle

#### **2. Rundwagen 11x3m der Firma Weg-Weiser GmbH & Co. KG**

**Kosten: ca. 104.000€ ohne Terrasse**

Vorteile:

- Sehr individuell
- Durchaus Alleinstellungsmerkmal

Nachteile:

- Verarbeitung war bei Besichtigungen nicht überzeugend, viele Nacharbeiten nötig
- Runde Innenräume machen für alles, selbst kleine Regale Sonderanfertigungen nötig à ggf. Zusatzkosten

Im Rahmen der Begehungen brachten Teile des technischen Ausschusses eine weitere Idee in den Entscheidungsprozess ein. Die Erstellung eines festen Gebäudes für eine dauerhafte Nutzung und mehr Flexibilität in Bezug auf das Raumkonzept in Form eines Stelzenhauses sollte geprüft werden. Hierzu schauten sich Teile des technischen Ausschusses und der Gemeindeverwaltung die Stelzenhäuser in Tripsdrill an. Weiterhin beschäftigte sich das Bauamt intensiv mit der Prüfung der Umsetzbarkeit.

#### **3. Stelzenhäuser (20-30qm)**

**Kosten: ca. 100.000€ (bei 20qm à ca. 150.000 € bei 30qm)+ Fundamente+ Einbaumöbel**

Vorteile:

- Alleinstellungsmerkmal
- Sehr individuell
- Sehr massiv und gut verarbeitet
- Individuell planbar von der Innenraumgestaltung
- Raum eher quadratisch und daher besser einzurichten

Nachteile:

- Zusätzliche Kosten für Bodengutachten, ökologisches Gutachten, ggf. Bebauungsplan und Statik (ca. 80.000€)
- Da bis zur letzten Begehung von einem Bauwagen ausgegangen wurde, wurde das Baugesuchsverfahren schon eingeleitet, dies müsste neuaufgerollt werden:

## **Pädagogische Bewertung**

Für die Einrichtung eines Waldkindergartens ist die Aufstellung einer Schutzhütte/eines Schutzwagens zwingend erforderlich (Betriebserlaubnis). Ob eine feste Hütte in Nähe des Waldes, eine mobile Jurte oder ein Bauwagen, die Varianten sind vielfältig. Die meisten Waldkindergärten verfügen jedoch über einen klassischen Bauwagen.

Der Bauwagen stellt keinen Gruppenraum dar, wie im klassischen Kindergarten. Es gilt also nicht Bauecke, Puppenecke, Essbereich und Atelier unterzubringen. All diese Bereiche befinden sich ganz im Sinne der Wald- und Naturpädagogik im Außenbereich, im Wald. Dort findet auch der Hauptteil der pädagogischen Arbeit statt. Ziel der Waldpädagogik ist es möglichst ganztägig im Naturraum aktiv zu sein und die Verweildauer in Innenräumen auf ein Minimum zu reduzieren. Der Bauwagen dient daher lediglich dem Rückzug bei starker Sonneneinstrahlung oder starken Regenschauern. Nach Besichtigung der Waldkindergärten in der Region, ist die Nutzung des Innenbereiches in der Praxis sehr selten, alle aber nutzen ihren überdachten Terrassenbereich regelmäßig.

*HINWEIS!!! Bei Gewitter und Sturm ist der Aufenthalt im Wald untersagt. Bei solchen Bedingungen zieht sich die Gruppe in die Gemeindehalle zurück. Hier stehen Spielmaterialien zur Verfügung.*

Die Idee des Stelzenhauses ist eine gestalterisch interessante Idee und würde ein kleines Leuchtturmprojekt darstellen. Während im Bauwagen, auf Grund der rechteckigen Form die Innenausstattung (Sitzbänke, Tische...) recht festgelegt ist und teilweise auch fest eingebaut werden muss, bietet das Stelzenhaus mehr Flexibilität im Hinblick auf die Raumgestaltung und Möbelauswahl. Auch entspricht es eher einem klassischen Kindergartenraum. So ist z.B. ein Morgenkreis im quadratischen Bau leichter umsetzbar, wie im langgezogenen Bauwagen, auch kommt man sicher etwas besser aneinander vorbei, wenn im Innenraum gearbeitet oder gegessen wird. Ebenso sind die Laufwege etwas kürzer.

Beurteilt man die Nutzung des Wagens aus rein waldpädagogischer und Nutzungssicht, ist jedoch festzustellen, dass ein Bauwagen den Notwendigkeiten des Waldkindergartens völlig genüge tut. Ein neuer Bauwagen mit Terrasse bietet insgesamt eine Nutzfläche von 50m<sup>2</sup> und damit knapp 13 m<sup>2</sup> mehr Fläche als der Bestandswagen. Die überdachte Terrasse bietet die Möglichkeit auch bei Regen z.B. draußen zu werkeln und zu basteln. Die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Innenbereich sollte zwingend bei der Kostenabwägung berücksichtigt werden.

## **Baurechtliche Ausführungen zur Abwägung Bauwagen vs. Stelzenhaus**

Der Waldkindergarten befindet sich auf dem Grundstück Flst. 8421 im Gewann „Platte“, welches im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt.

Das Bauvorhaben „Bauwagen“ wird bauplanungsrechtlich als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 BauGB) beurteilt.

Neben der bauplanungsrechtlichen Beurteilung ist im Rahmen der Prüfung der gesetzliche Waldabstand nach § 4 Absatz 3 LBO zu beachten.

Hiernach ist mit Bauwerken grundsätzlich ein Abstand von 30 m zu Wald einzuhalten. Davon ausgenommen sind forstbetriebliche Geschirr-, Schutz und Jagdhütten, die ihrer Bestimmung gemäß im Wald liegen. Dazu zählen nach aktueller Rechtsauffassung auch „einfache Waldkindergartenbauwerke“, wie beispielsweise Bauwagen.

Die geplante Erweiterung des Waldkindergartens durch die Aufstellung eines ortsveränderlichen/mobilen Bauwagens wird von den betroffenen Fachbehörden im Landratsamt Heilbronn, hier vor allem Naturschutzbehörde und Forstbehörde, unter Auflagen akzeptiert.

Die abschließenden positiven Stellungnahmen der Fachbehörden liegen der Baurechtsbehörde vor. Eine Baugenehmigung wird seitens Fachbereich Bauen und Planen kurzfristig erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten für die Erstellung des Baugesuches sowie Verfahrenskosten bereits entstanden sind.

Zu beachten ist, dass neben der erforderlichen Baugenehmigung für den Waldkindergarten außerdem eine forstrechtliche Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) beim Landratsamt Heilbronn als untere Forstbehörde zu beantragen ist. Das Betreiben eines Waldkindergartens mit regelmäßigem Aufenthalt im Wald ist nicht mehr durch das freie Betretensrecht nach § 37 Absatz 1 LWaldG abgedeckt, sondern stellt eine genehmigungspflichtige organisierte Veranstaltung gemäß § 37 Absatz 2 LWaldG dar.

Diese Genehmigung muss nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens kurzfristig beim Landratsamt Heilbronn beantragt werden.

Des Weiteren ist die Betriebserlaubnis beim KVJS zu beantragen. Die Betriebserlaubnis wird erst erteilt werden, wenn die Baugenehmigung dem KVJS vorliegt.

Hinweis:

Hinsichtlich der Lage im Wald gilt eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht im Umkreis von 30 m um den Bauwagen sowie für den ständigen Zuweg vom vereinbarten Treffpunkt (Parkplatz) und die Umgebung fester Aufenthaltsorte der Kinder. Durch die „fahrbare“ Ausführung des Bauwagens ist ein Versetzen zur Durchführung von erforderlichen Forstarbeiten grundsätzlich möglich.

Nun kam von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates der Wunsch nach einem Stelzenhaus anstatt eines Bauwagens auf.

Der Fachbereich Bauen und Planen möchte hinsichtlich des Wunsches nach einem Stelzenhaus an dem vorgesehenen Standort auf folgende Punkte ausdrücklich hinweisen:

- Das Stelzenhaus ist aus baurechtlicher Sicht genehmigungspflichtig. Für das Stelzenhaus wäre insofern ein erneutes Baugenehmigungsverfahren zu durchlaufen (Verfahrensdauer: mehrere Monate). Dies bedeutet einerseits einen zusätzlichen Zeitverlust sowie andererseits zusätzliche Kosten (Planungskosten und Verfahrenskosten), die bislang weder im Haushaltsplan aufgeführt noch beziffert sind.

- Ein Stelzenhaus fällt nicht mehr unter „einfache Waldkindergartenbauwerke“, die vom gesetzlichen Waldabstand von 30 m aus § 4 Absatz 3 LBO nach aktueller Rechtsauffassung ausgenommen sind. Die Fachbehörde im Landratsamt Heilbronn hat im Übrigen bereits in ihrer fachtechnischen Stellungnahme thematisiert, dass feste Kindergartengebäude im Wald nicht zulassungsfähig sind. Insofern würde der vorgesehene Standort im Wald für ein Stelzenhaus nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage komplett ausscheiden.

Um an dem vorgesehenen Standort festzuhalten, wäre zunächst ein Bebauungsplanverfahren erforderlich, um die baurechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens müsste der Reduzierung des gesetzlichen Waldabstands „auf Null“ von der Fachbehörde zugestimmt werden bzw. der gesetzliche Waldabstand abgewogen werden. Ob dem Standort eines festen Bauwerks im Wald von Seiten des Landratsamt Heilbronn zugestimmt wird, ist fraglich.

Außerdem wird mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ein Artenschutzgutachten erforderlich.

Dies bedeutet zusammenfassend einerseits einen zusätzlichen Zeitverlust sowie andererseits zusätzliche Kosten für das Bebauungsplanverfahren, die bislang weder im Haushaltsplan aufgeführt noch beziffert sind.

- Ein Stelzenhaus ist ein Bauwerk, das fest mit dem Boden verankert ist (ortsfest). Die Stelzen sind auf die Bodenbeschaffenheit an dem jeweiligen Standort abzustimmen und statisch zu bemessen. Hierfür sind im Vorfeld ein Bodengutachten sowie eine statische Berechnung erforderlich. Dies bedeutet einerseits einen zusätzlichen Zeitverlust sowie andererseits zusätzliche Kosten, die bislang weder im Haushaltsplan aufgeführt noch beziffert sind.

- Das Bauvorhaben Stelzenhaus ist eine vergaberechtlich zu betrachtende und behandelnde Baumaßnahme. Dies erfordert im Vorfeld weitere Planungen (Kostenschätzungen, Aufstellung der Leistungsverzeichnisse, usw.) sowie das Durchlaufen eines Ausschreibungsverfahrens. Mit der Baumaßnahme könnte erst nach dem Ausschreibungsverfahren begonnen werden. Dies bedeutet einen weiteren Zeitverlust und zusätzlichen Kostenfaktor.

- Die erhöhte Anordnung des Bauwerks auf Stelzen wird zusätzliche kindgerechte Absturzsicherungen erforderlich machen.

- Ein Stelzenhaus ist durch die Beschaffenheit als ortsfestes Bauwerk nicht dazu geeignet bei anfallenden Forstarbeiten zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht versetzt zu werden.

- Die Zugänglichkeit des Waldkindergartenareals ist nicht beschränkt. Ein Stelzenhaus lädt im Gegensatz zu einem einfacheren Bauwerk durch die besondere äußerliche Beschaffenheit zu Besuchen von „Fremden“ Kindern/Familien ein. Auf die Vandalismus-Gefahr wird hingewiesen. Dies wird zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen, die nicht mit den Fachbehörden abgestimmt sind (Kontrollen/Sichtprüfungen durch den Bauhof, Einzäunung).

Bezüglich des Zeitplanes für die Stelzenhäuser wäre von einer Zeitschiene von mind. 1 Jahr auszugehen.

### **Haushalterische Betrachtung**

Die Kosten für die Aufstellung des Bauwagens inklusive Einbaumöbel und Terrasse belaufen sich auf ca. 136.000€ entsprechend Angebotslage März 2022. Weitere Kosten, könnten zur Begradigung des Aufstellplatzes notwendig werden. Hier könnte jedoch der Bauhof unterstützen.

Für das Baugenehmigungsverfahren sind bisher Kosten in Höhe von ca. 1000€ entstanden.

Die Kosten für das Stelzenhaus sind Bauseitig mit 150.000€ anzusetzen. Weitere Kosten entstehen für das Fundament. Weiterhin entstehen Kosten für die Möblierung und den Ofen (ca. 15.000€).

Baurechtlich ist mit zusätzlichen Kosten von ca. 80.000€ für Statik, Bodengutachten, ökologisches Gutachten, Architekten und ggf. Bebauungsplanverfahren zu rechnen.

Bei der Umsetzung eines Stelzenhauses ist daher von einer deutlich stärkeren Belastung des Haushaltes auszugehen. Nachfolgende Pflege- und Erhaltarbeiten sind bei beiden Varianten zu erbringen.

### **Abschließende Beurteilung**

Wie oben dargestellt ist zum jetzigen Zeitpunkt die Umsetzung einer Stelzenhausvariante nicht zielführend. Neben der zeitlichen und der haushalterischen Hindernisse, ist es vor allem das fehlende Baurecht das gegen eine Umsetzung des Stelzenhauses spricht.

Sowohl die Variante des Stelzenhauses als auch die präferierte Bauwagenlösung erfüllen die Vorgaben im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Aus pädagogischer Sicht erfüllen beide Varianten die Anforderungen.

## **Perspektive**

Die Idee eines Stelzenhauses ist im Blick auf das Verständnis und die Wertigkeit der frühpädagogischen Angebote der Gemeinde Ilsfeld als durchweg positiv zu bewerten. Auch die intensive Auseinandersetzung des Gremiums mit dem Waldkindergarten ist Zeichen der Bedeutung der frühkindlichen Betreuung im sozialen Infrastrukturangebot der Gemeinde. Es wird vorgeschlagen, dass bei einer möglichen Erweiterung der Kindergartenlandschaft dieses Modell erneut aufgegriffen und von Beginn an in die Planung und die Standortwahl einbezogen wird.

Die Verwaltungsmitarbeiterinnen Friedrich und Hupbauer erläuterten den Sachverhalt im Detail und standen für Fragen der Gemeinderäte zur Verfügung.

Nach einer ausführlichen Beratung **stimmte der Gemeinderat mit sieben Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich** dem Kauf eines Bauwagens für die Einrichtung des Waldkindergartens zu. Nach Angebotslage soll der Bauwagen der Firma Schneider in Auftrag gegeben werden.

Bei der nächsten Erweiterung der Betreuungslandschaft in der Gemeinde Ilsfeld wird die Möglichkeit eines Stelzenhauses in das Planungsverfahren frühzeitig einbezogen.

## **TOP 20**

### **Schulangelegenheiten**

#### **Hier: Kostenbeteiligung auf freiwilliger Basis an den Sanierungskosten des Herzog-Christoph-Gymnasiums Beilstein**

Nachdem der Gemeinderat der Stadt Beilstein die Sanierung des Herzog-Christoph-Gymnasiums beschlossen hatte, wurde mit den Arbeiten im April 2021 begonnen.

Die umfangreiche Sanierung wurde erforderlich, da ein Teil des Grundschultraktes aus den 1950er Jahren stammt und das Herzog-Christoph-Gymnasium weitgehend ein Relikt der 70er Jahre darstellt, wobei ein Teil in den 90er Jahren errichtet wurde. Vieles davon ist noch im Ursprungszustand.

Insgesamt betragen die Sanierungskosten ca. 10 Mio. Euro, wovon ca. 6,6 Mio. Euro auf das Gymnasium entfallen. Nach Abzug des Förderanteils verbleibt ein ungedeckter Aufwand in Höhe von ca. 2,3 Mio. Euro. Dieser soll, abzüglich des Standortvorteils der Stadt Beilstein, durch eine freiwillige Kostenbeteiligung der Nachbarkommunen, die Schüler ins HCG entsenden, gedeckt werden. Hierfür soll mit den beteiligten Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Stadt Beilstein verweist hierzu auf den § 31 Schulgesetz (SchulG), wonach folgendes im Absatz 1 geregelt ist:

*(1) Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände können mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden **oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen**. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Erfüllen Gemeinden und Landkreise die*



*ihnen nach Satz 2 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.*

Hieraus leitet die Rechtsprechung ein vierstufiges Verfahren her, das wie folgt strukturiert ist:

## **1. Verfahren nach § 31 SchulG und Vier-Stufen-Modell des Verwaltungsgerichts Stuttgart**

### **a) Freiwilligkeitsphase**

Die Freiwilligkeitsphase steht zu Beginn eines jeden Verfahrens nach § 31 Schulgesetz. In dieser Phase hat der Gemeinderat der Schulstandortgemeinde einen Beschluss zu fassen, nachdem eine Verhandlung mit den Schülerwohnortgemeinden zur Beteiligung an den Kosten begonnen werden soll.

Die Schülerwohnortgemeinden sind in diesem Zuge formell mit hinreichenden Informationen zu unterrichten und zu Verhandlungen über eine Kostenbeteiligung aufzufordern.

In der Freiwilligkeitsphase besteht weitestgehend Gestaltungsspielraum für die Standort- und Wohnortgemeinden. Denkbar sind beispielsweise Zweckverbandslösungen für eine gemeinsame Schulträgerschaft aber auch **öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**. Die Stadt Beilstein strebt in vorliegendem Fall Letzteres an.

Auch in der Höhe, Art und den Auszahlungsmodalitäten besteht weitestgehend Gestaltungsspielraum für die Parteien.

### **b) Zwischenphase**

Die Freiwilligkeitsphase endet, sofern sich die Schulstandortgemeinde bzw. die Wohnortgemeinden nicht auf Modalitäten einer Kostenbeteiligung einigen können.

In der Zwischenphase hat die Standortgemeinde zu prüfen, ob sie beim Regierungspräsidium bzw. beim Kultusministerium einen Antrag auf Verpflichtung der Wohnortgemeinden zur Kostenbeteiligung stellt.

Wird dieser Antrag gewährt, endet die Zwischenphase und die Zwangsphase wird eingeleitet. Wird er nicht gewährt, erhält die Standortgemeinde einen ablehnenden Bescheid, gegen den die Standortgemeinde Klage erheben kann.

### **c) Zwangsphase**

In der Zwangsphase werden die Wohnortgemeinden durch das Kultusministerium per Bescheid verpflichtet, einen Teil der Kosten der Schulsanierung zu tragen. Gegen diesen Bescheid können die Wohnortgemeinden Klage erheben.

Wenn in diesem Verfahren das Land Baden-Württemberg obsiegt, die Wohnortgemeinden ihren Pflichten dennoch nicht nachkommen, sind die Rechtsaufsichtsbehörden berechtigt die entsprechend erforderlichen Maßnahmen im Namen der Gemeinden durchzuführen.

### **d) Landkreisphase**

Führt all dies zu keinem Ergebnis, kann die Schulträgerschaft auf den Landkreis übergehen.

## **2. Materielle Voraussetzungen des § 31 SchulG**

Eine Verpflichtung der Schülerwohnortgemeinden kann jedoch nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 31 SchulG erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn „**ein dringendes öffentliches Bedürfnis**“ für eine Beteiligung besteht.

Nach der bisherigen Rechtsprechung dürfte ein öffentliches Bedürfnis dann vorliegen, wenn eine Schule von mindestens 43 % – 50 % auswärtigen SchülerInnen besucht wird. Die Literatur spricht sogar von einer Quote von 33 %.

Legt man die Entwicklung der Schülerzahlen, welche von der Stadt Beilstein übersandt wurden zugrunde, ist durchaus vom Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses auszugehen. So betrug der Anteil an SchülerInnen aus Beilstein, die das HCG besucht hatten, in den letzten 5 Jahren 16,40 %, der Anteil an SchülerInnen aus anderen Wohnortgemeinden lag bei 83,60 %.

Ein erstes Gespräch mit Vertretern der Stadt Beilstein und Vertretern der beteiligten Gemeinden fand am 18.11.2021 in Beilstein statt.

Nach der uns bisher vorliegenden Übersicht über die Kostenverteilung, beträgt der Anteil der Gemeinde Ilsfeld 479.807,- €. Dieser berechnet sich aus dem Anteil Ilsfelder SchülerInnen an der Gesamtschülerschaft der Jahre 2015 bis 2020. In diesem Zeitraum haben 1.207 Ilsfelder SchülerInnen das HCG besucht, was einem Anteil von 24 % entspricht.

Aus Sicht der Verwaltung wirft schon die Berechnung des Zuschussanteils Fragen auf. Die Stadt Beilstein erhält eine Förderung vom Land Baden-Württemberg für die Sanierung des HCG. Diese Förderung teilt sich auf in einen Grundzuschuss und einen Bonus für auswärtige SchülerInnen. In ihrer Berechnung hat die Stadt allerdings nur die Gesamthöhe der Förderung ausgewiesen. Durch eine Aufteilung der Förderung für die auswärtigen SchülerInnen ausschließlich auf die umliegenden Kommunen würde sich der Anteil der Gemeinde Ilsfeld schon erheblich verringern.

Denkbar wäre auch, dass die Stadt Beilstein noch weitere Zuschüsse beantragen könnte. Dadurch würde sich der Anteil, der durch die Gemeinde Ilsfeld zu tragen ist, weiter nach unten verringern.

Für die Verwaltung ist es außerdem fraglich, ob Ilsfelder SchülerInnen künftig das HCG besuchen können. Schon in den letzten Jahren wurde die Aufnahme - außer bei Geschwisterkindern - abgelehnt. Laut Auskunft der Stadt Beilstein ist dies momentan der Problematik geschuldet, dass es sehr hohe Anmeldezahlen gibt und die Ilsfelder SchülerInnen eine gute ÖPNV Anbindung an andere Gymnasien, beispielsweise in Heilbronn und Lauffen haben. Eine Kostenbeteiligung an der Sanierung des HCG erscheint auch in dieser Hinsicht nicht sinnvoll.

Ein weiterer strittiger Punkt betrifft den in § 31 SchulG genannten Begriff „öffentliches Bedürfnis“. Das öffentliche Bedürfnis stellt nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 16.07.2021 (Az.: 12 K 1952/19) einen schulaufsichtlich gerechtfertigten Grund für eine gemeinsame Erfüllung der Schulträgeraufgaben dar, der nach Auffassung des Gerichts nur dann vorliegt, wenn die Schulstandortgemeinde Schulträgeraufgaben für die Umlandkommunen übernimmt, wenn sie nicht selbst ihrer Schulträgerpflicht zur Einrichtung und Fortführung von Schulen nach § 27 Abs. 2 SchulG nachkommen.

In § 27 Abs. 2 SchulG heißt es hierzu: „Die Schulträger sind berechtigt und verpflichtet, öffentliche Schulen einzurichten und fortzuführen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht.“

Die Gemeinde Ilsfeld ist selbst Träger von zwei weiterführenden Schulen - der Steinbeis-Realschule und der Steinbeis-Gemeinschaftsschule - und einem SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Alle Schulen insgesamt wurden in den letzten 5 Schuljahren von 365 SchülerInnen aus Beilstein besucht, das macht einen Anteil von 11% der Schülerschaft aus. Für sämtliche bisher durchgeführten Sanierungen an den weiterführenden Schulen und

dem SBBZ in Ilsfeld hat die Gemeinde die Kosten selbst getragen und keine Kostenbeteiligung von Nachbarkommunen angefordert.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes und den vielen rechtlichen Unklarheiten schlägt die Verwaltung vor, bei der Stadt Beilstein eine entsprechende Fristverlängerung für eine Stellungnahme zu beantragen. Mit der Aufbereitung des Sachverhaltes und der Erarbeitung einer rechtskonformen Lösung sollte ein Anwaltsbüro beauftragt werden.

Verwaltungsmitarbeiterin Schlosser erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung **fasste der Gemeinderat einstimmig** den Beschluss, die Verwaltung mit einer entsprechenden Fristverlängerung für eine Stellungnahme bei der Stadt Beilstein, zu beauftragen. Für die Ausarbeitung einer rechtskonformen abschließenden Stellungnahme soll durch die Verwaltung ein Anwaltsbüro beauftragt werden.

## **TOP 21**

### **Bestellung von Herrn Bernd Bordon zum Eheschließungsstandesbeamten**

Mit der Reform des Personenstandsgesetzes wurden die fachlichen Anforderungen an die Standesbeamten neu geregelt. Neben den Eignungsvoraussetzungen für den Standesbeamten wurden der Verhinderungsvertreter und der Eheschließungsstandesbeamte eingeführt.

Die Gemeinde Ilsfeld verfügt aktuell über zwei Standesbeamtinnen sowie einem Eheschließungsstandesbeamten. Herr Thomas Knödler war während seiner Amtszeit ebenfalls zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, Herrn Bernd Bordon ebenfalls zum Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen. Damit verfügt die Gemeinde Ilsfeld über eine ausreichende Anzahl an Standesbeamten/ Eheschließungsstandesbeamten.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung **fasste der Gemeinderat einstimmig** den Beschluss, Herr Bernd Bordon mit Wirkung zum 1. August 2022 zum Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk Ilsfeld zu bestellen.

## **TOP 22**

### **Wohnbaugebiet „Blauer Berg, Erweiterung“ Hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Bundesgesetzgeber hat im BauGB bereits in der bisherigen Fassung zeitlich befristet die Möglichkeit eröffnet, Wohnbauflächen im Anschluss an bestehende bebaute Bereiche auszuweisen. Dazu war erforderlich, für die betreffenden Bereiche / Bebauungspläne bis spätestens 31.12.2019 den Aufstellungsbeschluss zu fassen, und das Verfahren bis spätestens 31.12.2021 mit dem Satzungsbeschluss abzuschließen. Nachdem die Regelung zunächst „ausgelaufen“ war, wurde sie nun mit Inkrafttreten der neuen BauGB-Novelle (sog. Baulandmobilisierungsgesetz) insofern verlängert, als die Aufstellungsbeschlüsse bis spätestens 31.12.2021, die Satzungsbeschlüsse bzw. Verfahrensabschlüsse bis spätestens 31.12.2023 zu fassen sind.

Einer der Vorteile dieser Regelung ist, dass es keine Bindung an den Flächennutzungsplan im eigentlichen Sinne gibt, d.h. es können auch Flächen ausgewiesen werden, die nicht im geltenden FNP enthalten sind oder für die ggf. andere Festlegungen hinsichtlich der Nutzungsart getroffen wurden als die Bebauungspläne nun aussagen.

Die Fläche ist (als gemischte Baufläche) in der rechtskräftigen 3. Fortschreibung des

Flächennutzungsplanes enthalten. Zur Begründung ist dort ausgeführt: „Das Gebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Schozach. Im Westen der Fläche liegt bestehende Wohnbebauung. Im Süden befindet sich ein Gewerbegebiet. Die Fläche eignet sich zur Ausweisung eines Mischgebiets zur Generierung eines Puffers zum Wohngebiet.“

Diese Begründung hat nach wie vor Gültigkeit, wobei für die Anwendung des § 13b zwingend die Festsetzung eines allgemeinen oder reinen Wohngebietes erforderlich ist und dies dann nicht der Festlegung des FNP als gemischte Baufläche entspricht (was aber unschädlich ist, s. oben). Zudem wurde in der Zwischenzeit das südlich angrenzende Gewerbegebiet zumindest teilweise zum Mischgebiet „herabgestuft“ (Mischgebiet Geißgrund), was die Immissionslage hin zur Wohnbebauung im „Blauen Berg“ positiv beeinflussen dürfte: Gleichwohl wäre im Satzungsverfahren der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Immissionswerte im künftigen Wohngebiet eingehalten sind.

Die Fläche arrondiert den Westrand des Ortsteils von Schozach, dessen Grenze das westliche Ende der Bebauung entlang der nördlichen Seite der Thomas-Mann-Straße markiert. Das Gebiet wird im Norden durch die Fortführung des Heerwegs bzw. die daran südlich angrenzende Böschung abgegrenzt. Weiter in nördliche Richtung fällt das Gelände wieder deutlich hin zur Fleiner Straße (K2084), so dass die angesprochene Arrondierung und logische „Auffüllung“ klar zum Außenbereich abgrenzbaren Ortsbereichs durch das Gebiet erreicht wird. Es ist geplant, dort ein allgemeines oder reines Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung festzusetzen. Die Bebauungsdichte soll variieren zwischen Einzel-, Doppelhäusern und Häusergruppen. In gewissem Umfang sollen, abgestimmt auf die verkehrliche Erschließung sowie die Topographie, ggf. auch Geschosswohnbauten zugelassen werden.

Details zur Erschließung sowie dem genauen städtebaulichen Konzept, werden im weiteren Verfahren erarbeitet.

Die Bruttofläche des Gebiets beträgt ca. 1,3 ha.

Verwaltungsmitarbeiterin Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung **beschloss der Gemeinderat mit zwei Enthaltungen** die Aufstellung des Bebauungsplanes „Blauer Berg, Erweiterung“. Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekanntzumachen. (Vgl. hierzu die Rubrik Amtliche Bekanntmachungen)

Ein Gemeinderat war bei diesem Tagesordnungspunkt befangen.

### **TOP 23**

**Grundstücksangelegenheiten: Neubaugelände Blauer Berg, Erweiterung; hier: Anordnung der Umlegung und Bildung eines nichtständigen Umlegungsausschusses „Blauer Berg, Erweiterung“**

Die Gemeinde Ilsfeld beabsichtigt, die Grundstücke im Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Blauer Berg, Erweiterung“ auf der Gemarkung Schozach neu zu ordnen, so dass nach Lage, Form und Größe für die vorgesehene bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Parzellen entstehen.

Auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll deshalb vom Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld eine Baulandumlegung angeordnet werden. Der Gemeinderat legt die räumliche Abgrenzung des künftigen Umlegungsgebietes fest, jedoch nicht parzellenscharf. Dies ist vielmehr Sache des Umlegungsausschusses, der die Einbeziehung der einzelnen Grundstücke prüfen und festlegen muss.

Bei der Gemeinde Ilsfeld besteht kein ständiger Umlegungsausschuss. Deshalb ist ein Umlegungsausschuss für die Dauer des Baulandumlegungsverfahrens „Blauer Berg,

Erweiterung“ zu bilden. Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO). Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse. Nach § 40 Abs. 1 GemO besteht der Umlegungsausschuss aus dem Vorsitzenden (Bürgermeister) und mindestens vier Mitgliedern. Vorsitzender eines beschließenden Ausschusses ist der Bürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Mitglied des Gemeinderates ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Es können nur Mitglieder und Stellvertreter in den Umlegungsausschuss bestellt werden, für die keine Befangenheitstatbestände gemäß § 18 GemO vorliegen. Befangen sind insbesondere solche Personen, die mit einem Eigentümer oder Rechtsinhaber (z.B. auch Pächter) eines im Umlegungsgebiet liegenden Grundstückes in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt bzw. bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder einen Eigentümer oder Rechtsinhaber kraft Gesetzes bzw. durch Vollmacht vertreten.

Zusätzlich zu den Mitgliedern sind in den Umlegungsausschuss mindestens ein Vermessungssachverständiger (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) und ein Bausachverständiger (z.B. Stadtplaner, Architekt oder Bauingenieur) zu berufen. Sie wirken als beratende Sachverständige mit.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung **fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:**

Aufgrund von § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, wird hiermit für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Blauer Berg, Erweiterung“, die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) angeordnet. Die Umlegung trägt die Bezeichnung

**„Blauer Berg, Erweiterung“.**

Zur Durchführung der Umlegung „Blauer Berg“ wird ein **nichtständiger Umlegungsausschuss** gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB-DVO) vom 02.03.1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022, S. 1, 19), gebildet.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister Herrn Bernd Bordon als Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern.

Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Als Mitglieder des Ausschusses werden gewählt.

Mitglieder	Stellvertreter
Anke Brod	Markus Läßle
Rainer Vogel	Rüdiger Stengel
Reinhard Golter	Bärbel Fuchslocher
Dennis Klecker	

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

Bautechnischer Sachverständiger: Ralf Flinspach (Dipl.Bauing. FH, Projektleiter  
Grundstücksentwicklung,  
Landsiedlung Baden Württemberg GmbH)

Vermessungstechnischer Sachverständiger: M. Sc. Thorsten Schwing  
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,  
Vermessungsbüro Schwing & Dr. Neureither)

Ein Gemeinderat war bei diesem Tagesordnungspunkt befangen.

#### **TOP 24**

##### **Bebauungsplan „Lug, 2.Änderung“**

##### **Hier: Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie Satzungsbeschluss**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lug“ (Inkrafttreten 1982), in dem die Fläche als private Grünfläche festgesetzt ist. Da die Bebauung der Fläche als städtebaulich sinnvoll erachtet wurde, wurden wegen der bislang entgegenstehenden Festsetzung bauleitplanerische Schritte ergriffen.

Der Gemeinderat hat am 22.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lug, 2.Änderung“ beschlossen. Ebenso wurde beschlossen, den Bebauungsplan öffentlich auszulegen und die Behörden zu beteiligen. Da das Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, konnte auf die sog. frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung fand in der Zeit von 11.03.2022 bis 12.04.2022 statt. Die hierbei eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie ein Vorschlag zur Behandlung und Abwägung derselben sind in der dieser Vorlage beigefügten Tabelle zusammengestellt. Es wird vorgeschlagen, wie dort dargestellt zur verfahren.

Abschließender Verfahrensschritt ist nunmehr der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung.

Verwaltungsmitarbeiterin Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung **fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig die Beschlüsse:**

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden eingegangenen Anregungen und Bedenken werden gemäß der dieser Vorlage beigefügten Tabelle gewürdigt.

Der Bebauungsplan „Lug, 2.Änderung“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden in der Form vom 22.02.2022 gem. § 10 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungen gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

#### **TOP 25**

##### **Annahme von Spenden**

Nachdem bis zur Sitzung keine Spenden eingegangen sind, war eine Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

#### **TOP 26**

##### **Informationen und Bekanntgaben**

Bürgermeister Bordon berichtete von der letzten Bürgersprechstunde.

## **TOP 26**

### **Anfragen**

Ein Gemeinderat teilte mit, dass die Schozach im Bereich der Brückenstr. durch einen Baum stark eingewachsen ist. Er bittet darum die Durchlässigkeit an dieser Stelle zu überprüfen.

Bürgermeister Bordon sicherte eine Prüfung des Sachverhaltes zu.

Ein Gemeinderat verwies auf die Furt in Wüstenhausen und dass einige Bürger seit dem Abbau der Brücke größere Umwege in Kauf nehmen müssen. Er wollte wissen, ob es eine Möglichkeit gibt, den Bach an dieser Stelle wieder trockenen Fußes zu überqueren.

Ein Gemeinderat verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass Gehwegplatten in den Bach geworfen wurden.

Verwaltungsmitarbeiter Stutz erläuterte, dass die Überquerung aus wasserschutzrechtlichen Gründen entfernt werden musste.

Bürgermeister Bordon teilte mit, dass der Sachverhalt aufbereitet und bei der nächsten Sitzung vorgestellt werden soll.

Ein Gemeinderat machte auf den Spielplatz im Gentach aufmerksam, da hier Spielgeräte seit der letzten Überschwemmung aufgrund eines Starkregenereignisses immer noch nicht benutzbar sind. Er bittet darum, künftig schneller die Instandsetzung durchzuführen.

Bürgermeister Bordon bat um Verständnis, dass Spielgeräten erst freigegeben werden können, wenn die Verkehrssicherungspflicht wiederhergestellt ist. Im Hinblick auf die lange Sperrung der Spielgeräte sicherte er eine Prüfung des Sachverhaltes zu.

Ein Gemeinderat machte den Vorschlag, dass auf dem Spielplatz im Gentach keine Hackschnitzel sondern Rundkies eingebracht werden sollen. Der Rundkies würde bei Überschwemmungen nicht so leicht davongespült.

Bürgermeister Bordon sicherte eine Prüfung des Sachverhaltes zu.